

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Bearbeiter: Heinrich Hack

Telefon: 04392 - 91 30 97 1

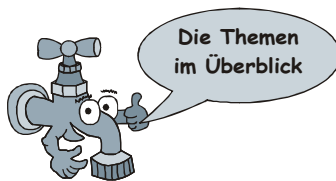
Telefax: 04392 - 91 30 97 9

eMail: h.hack@ingus-net.de

Datum: 29. April 2014

Rundschreiben 2 / 2014

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“



1. Stickstoff-Düngung Getreide
2. Grasuntersaat + PSM-Strategie im Mais
3. Randstreifen und Knicksaum, was ist zu beachten

1. Stickstoff-Düngung Getreide

Die Getreidekulturen zeigen überwiegend einen Entwicklungsvorsprung von ca. 7 bis 10 Tagen gegenüber Normaljahren, die Bestände präsentieren sich in gutem bis sehr gutem Zustand. Die N-Nachlieferung aus organischer Düngung bzw. Ernteresten lief bisher aufgrund der kühlen Temperaturen relativ verhalten, aktuell jedoch **zieht die N-Mineralisierung wieder** an. Dies zeigen umfangreiche Nitrachek-Messungen in Weizen und Gerste. Lediglich beim Roggen sind die Werte eher niedrig, da dieser zurzeit sogar mehr Stickstoff aufnimmt, als der Boden nachliefert.

TIPP: Nutzen Sie unser Angebot der **kostenlosen Nitrachek-Untersuchungen**. Das Ergebnis liegt noch am selben Tag vor, wir geben Ihnen Information zur **aktuellen N-Versorgung** Ihrer Bestände und **Empfehlungen zur weiteren N-Düngung**. So kann man bei hoher N-Nachlieferung die letzte N-Gabe reduzieren oder ganz darauf verzichten.

Die Pflanzen sind aufgrund der leichten Trockenheit im Februar/März tief verwurzelt und haben daher den Wurzelraum gut erschlossen. Es besteht daher die Möglichkeit, bei der Abschlussgabe **Mineraldünger einzusparen**. Besonders auf Schlägen mit intensiver und

früher Gülledüngung sowie nachliefernden Vorrüchten wie Raps, Rüben, Gras und Leguminosen ist Zurückhaltung geboten.

Weizen ist im EC 32 (also 2-Knotenstadium, Mais- und Rübenweizen eher EC 31). Die Bestände sollten aktuell gut versorgt sein. Die Abschlussgabe sollte erst zum EC 37/39 erfolgen, damit nicht unnötig Stroh produziert wird.

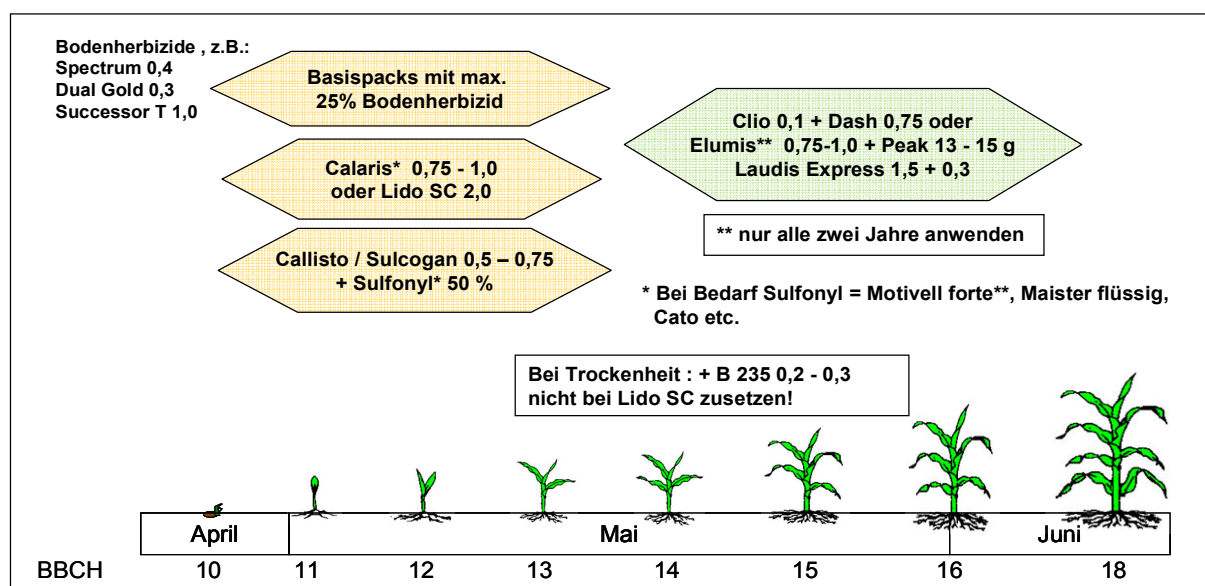
Gerste und Roggen sind in EC 37/39 und müssen jetzt zeitnah die Abschlussdüngung erhalten. Die Höhe der Gesamt-N-Düngung richtet sich dabei entsprechend der Sollwert-Methode nach der realistischen Ertragserwartung, wie im **Rundschreiben 1/2014** beschrieben.

2. Grasuntersaat + PSM-Strategie im Mais

Gras-Untersaaten im Mais sind gerade in intensiven Mais-nach-Mais-Fruchtfolgen sowohl für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Bodenproduktivität, als auch für den Gewässerschutz sehr sinnvoll. Damit die Untersaat gelingt, sind einige Punkte zu beachten:

- Wir empfehlen eine Mischung aus Deutschem und Welschem Weidelgras 1:1 mit der Aussaatstärke von **15 bis 20 kg/ha**.
- Der optimale Zeitpunkt für die Ausbringung ist **das 6 bis 8-Blattstadium des Maises** (kniehoch). Ausgebracht werden kann die Untersaat z.B. mit einem Schleuderstreuer (windanfällig), Pneumatik-Streuer oder über die Gülle in den Bestand
- Die erste Herbizid-Behandlung sollte so früh wie möglich mit einem Boden-/Blattherbizid mit reduzierter Aufwandmenge durchgeführt werden. Die zweite Behandlung mit einem **reinen Blattherbizid** muss mindestens 10 bis 14 Tage vor Ausbringung der Untersaat erfolgen (3 bis 4-Blatt-Stadium).

Um Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte im Grundwasser zu vermeiden, ist die Verwendung der Herbizide mit den Wirkstoffen **Terbuthylazin** und **Metolachlor** nach Möglichkeit **zu reduzieren bzw. zu vermeiden**. Eine Untersaat- und zugleich Grundwasserfreundliche Herbizid-Strategie entnehmen Sie der folgenden Abbildung:



Quelle: LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Fachgruppe Pflanze

3. Randstreifen und Knicksaum, was ist zu beachten

Achten Sie auf die Einhaltung des Saumstreifens am Knick sowie des Gewässerrandstreifens und weisen Sie auch die Lohnunternehmer entsprechend an.

Gewässerrandstreifen: In Folge der Änderungen des Landeswassergesetzes (§38 LWG) vom 01. Nov. 2013 sind **Gewässerrandstreifen** an allen Fließgewässern übergeordneter Bedeutung (vornehmlich öffentliche Gewässer) und Seen von mind. 1 ha Fläche zu beachten.

Ab Böschungsoberkante des Gewässers (ohne Böschung ab Mittelwasserstand) gelten für diese Gewässer folgende Regelungen:

5 m ab Gewässer: Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

Keine Entfernung standortgerechter Gehölze

Kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ausnahme Dünge- und Pflanzenschutzmittel)

Keine Lagerung abflussmindernder Gegenstände

**1 m ab Gewässer: Keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
Kein Pflügen**

Neuregelungen zum Knickschutz: Sowohl die Außenstellen des LLUR als auch die Untere Naturschutzbehörden sind angehalten, die Neuregelungen des Knickschutzes im Rahmen der Biotopverordnung zu kontrollieren.

Im Bereich des Saumstreifens (50 cm ab Knickwallfuß) ist **zulässig:**

- ⇒ **Grubbern des Knicksaums (ca. alle 3 Jahre)**
- ⇒ Weidezäune am Knickwallfuß
- ⇒ Mahd Knickwallflanken vom **15.11. bis 14.03.**
- ⇒ Mahd Knicksaum vom **15.07. bis 14.03.**
- ⇒ Beweidung Knicksaum
- ⇒ Ggf. Ausbessern und Neuaufsetzen Knickwall

Im Bereich des Saumstreifens ist **nicht zulässig:**

- ⇒ **Ackerbauliche Nutzung des Knicksaums (also auch Aussaat!)**
- ⇒ Ablagerung von Schnittmaterial
- ⇒ Durchweidung des Knicks oder Beschädigung des Knickwalls durch Viehtritt
- ⇒ Lagern von Silo und Strohballen im Abstand von unter 1 m vom Knickwallfuß
- ⇒ Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern, Baustellen und Zaunelementen
- ⇒ Bepflanzung mit nicht einheimischen Gehölzen, krautigen Pflanzen,
- ⇒ gärtnerische Nutzung

Teilweise ist die genaue Lage des Saumstreifens Auslegungssache. Wir empfehlen im Zweifel etwas mehr Abstand zu halten, um Ärger zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Hack